

**Verteiler:** Wochenkurier am: 14.08.96 (21.08.96)

Aushang vom 14.08.96 bis 21.08.96

Bürgermeister

Kämmerei

Bauamt

Ordnungsamt

Wifö/Fremdenverkehr

LRA-RA

**Beschluß über die Erhöhung der Nutzungsentgelte für städtische  
Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung und zu Erholungszwecken**

---

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 23  
davon anwesend: 22

**Ja-Stimmen: 18      Nein-Stimmen: 0      Stimmenthaltungen: 4**

Die Stadträte beschließen die Erhöhung der Nutzungsentgelte  
(Pachtzins) für:

1. Erholungsgärten auf 0,30 DM/m<sup>2</sup> für unbebaute Flächen und  
0,60 DM/m<sup>2</sup> für bebaute Flächen
2. 0,15 DM/m<sup>2</sup> für unbebaute Flächen, für die bisher weniger  
entrichtet wurde
- 3.) Wochenendgrundstücke, die im Sommer bewohnt sind:  
0,50 DM/m<sup>2</sup> für unbebaute Flächen,  
1,00 DM/m<sup>2</sup> für bebaute Flächen.

  
**Stadtverwaltung Löbau**  
- Büro des Stadtrates -

gez. Schulze  
Bürgermeister



**Beschlußvorlage Nr. : 74 / 96**

**zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Löbau vom 06.08.1996**

**Bezeichnung der Vorlage:** Erhöhung der Nutzungsentgelte für städtische Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung und zu Erholungszwecken

**Gesetzliche Grundlage:** GBl. Nr. 39 v. 22.07.1993-NutzEV in Verbindung mit SchuldrÄndG v. 21.09.1994

**Bereits gefaßte Beschlüsse:** keine

**Aufzuhebende Beschlüsse:** keine

**Finanzielle Auswirkungen:** Mehreinnahmen: HHSt 88000.14001

- im laufenden HH-Jahr:
- veranschlagt unter HH-Stelle:
- Belastungen der Folgejahre:
- Finanzierungsvorschlag, da nicht veranschlagt:

**Vorlage wurde beraten und abgestimmt:**

- im Verw.Ausschuß am: 23.07.1996
- im Techn.Ausschuß am:

**Vorlage ist zuzustellen:** Bürgermeister, Amtsleiter, Stadträte

**Beschluß soll erhalten:** Bürgermeister, Kämmerei, Bauamt, Ordnungsamt, Wifö/Verkehr, Rechtsaufsichtsamt LRA

**Beschluß soll veröffentlicht werden:** lt. Bekanntmachungssatzung

**Bearbeiter der Vorlage:** Thiele, Amtsleiterin  
Wirtschaftsförderung/Verkehr

**Beschlußkontrolle:** Amt für Wifö/Verkehr

  
**Schulte**  
**Bürgermeister**

## 1. Beschluß:

Die Stadträte beschließen die Erhöhung der Nutzungsentgelte (Pachtzins) für:

- 1.) Erholungsgärten auf 0,30 DM/m<sup>2</sup> für unbebaute Flächen und 0,60 DM/m<sup>2</sup> für bebaute Flächen.
- 2.) 0,15 DM/m<sup>2</sup> für unbebaute Flächen, für die bisher weniger entrichtet wurde.
- 3.) Wochenendgrundstücke, die im Sommer bewohnt sind:  
0,50 DM/m<sup>2</sup> für unbebaute Flächen,  
1,00 DM/m<sup>2</sup> für bebaute Flächen.

## 2. Begründung für die weitere Gestaltung des Nutzungsentgeltes für unbebaute Grundstücke (Erholungsgärten, Nutzungsgärten, Wochenendgrundstücke u. sonst. Nutzungen)

Die Grundlage für die Erhöhung der Nutzungsentgelte (Pachtzins) ist die Nutzungsentgeltverordnung vom 22.7.93 für Verträge bis zum 2.10.90 und für Verträge nach dem 2.10.90 die Bestimmungen des BGB. Es ist zu unterscheiden, ob die Nutzungsentgelte vor dem 3.10.90 oder danach begründet worden sind. Für Vertragsverhältnisse vor dem 3.10.90 (Altverträge) erfolgt die Anpassung der Nutzungsentgelte nach der NutzEV und dem Schuldrechtsanpassungsgesetz, für alle Neuverträge nach den Bestimmungen des BGB. Durch Stadtratsbeschluss wurden die Nutzungsentgelte bis 31.12.96 auf 0,15 DM/qm unbebaute Fläche und 0,30 DM/qm für bebaute Flächen festgeschrieben. Für Altverträge konnte ab 1.1.97 ein Nutzungsentgelt von 0,60 DM/qm unbebaut und 1,20 DM/qm für bebaute Flächen nach der Nutzungsentgeltverordnung entrichtet werden.

Aufgrund der sozialen Situation in unserer Gegend empfehlen wir folgende schrittweise Anpassung der Nutzungsentgelte.

Für Neuverträge gilt die gleiche Anpassung der Entgelte. Bisher wurde bei Neuverträgen ein Pachtzins von 0,15 DM/qm unbebaut und 0,30 DM/qm bebaute Flächen berechnet. Mit dieser Erhöhung erfolgt die Anpassung an die ortsübliche Entgeltzahlung.

### 1. Erholungsgärten

- Gärten mit Laube, Anpflanzungen (Beete) und Rasenfläche (ohne Geräteschuppen).
- Gärten hinter Wohngrundstücken, die vom Eigentümer bzw. Nutzer des Grundstückes selbst genutzt werden.

Erhöhung auf 0,30 DM/qm für unbebaute Flächen und 0,60 DM/qm für bebaute Flächen.

### 2. Vorgärten bzw. Nutzflächen vor dem Wohngrundstück (Flächen, die zwischen Straße und Grundstück liegen), die nicht größer als 100 qm und unbebaut sind

keine Erhöhung, wie bisher 0,15 DM/qm für unbebaute Flächen.

### 3. Gärten, die ausschließlich als Nutzgarten (Beete) angelegt sind und nicht größer als 250 qm sind

keine Erhöhung, wie bisher 0,15 DM/qm für unbebaute Flächen,  
Erhöhung für die Gärten, die bisher weniger als 0,15 DM/qm für unbebaute Flächen entrichtet haben.

### 4. Nutzflächen, die ausschließlich zur Wiesennutzung dienen

keine Erhöhung, wie bisher 0,15 DM/qm für unbebaute Flächen,  
Erhöhung für die Wiesenfläche, die bisher weniger als 0,15 DM/qm für unbebaute Flächen entrichtet haben.

### 5. Wochenendgrundstücke ( die in den Sommermonaten bewohnbar sind )

Erhöhung auf 0,50 DM/qm für unbebaute Flächen und 1,00 DM/qm für bebaute Flächen.

Die Erhöhung des Nutzungsentgeltes sollte im Zusammenhang mit dem Nutzen, den die Stadt von der Verpachtung der Splitterflächen hat, gesehen werden. Mit jeder Kündigung entsteht ein Mehraufwand zur Pflege dieser Flächen durch die Stadt.

Bei der Erhöhung des Nutzungsentgeltes bei Altverträgen gilt zusätzlich das Kündigungsrecht des Nutzers, d.h. ist der Nutzer mit der Entgelterhöhung nicht einverstanden, so kann der Nutzer seinen Vertrag kündigen. Dem Nutzer steht eine Entschädigung nach dem Schuldrechtsanpassungsgesetz zu.

Es wurde jeder Altvertrag und Neuvertrag in eine der 5 Vorschläge eingeordnet, um somit eine für die Stadt sinnvolle Erhöhung des Nutzungsentgeltes zu erreichen und gleichzeitig den Nutzern eine vertretbare Entgeltzahlung zu zumuten .

